

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1820

Einwohnergemeinden Balsthal, Laupersdorf und Mümliswil-Ramiswil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für das Gebiet Oberberg

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Balsthal, Laupersdorf und Mümliswil-Ramiswil unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung der Liegenschaften im Gebiet Oberberg zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

- 1.1 Genehmigungsunterlagen
 - Teil-GWP Oberberg, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6881 / 5, vom 10.10.2018
 - Technischer Bericht, Version 2.0, 25.06.2018.
- 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)
 - Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 6881 / 6, 27.06.2018.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Hof Oberberg (Grundbuch Balsthal Nr. 190) der Bürgergemeinde Balsthal sowie die landwirtschaftlichen Betriebe F. Müller (Grundbuch Balsthal Nr. 207) und H. Hählen (Grundbuch Mümliswil-Ramiswil Nr. 662) sowie die Speisung diverser Weidbrunnen sollen durch die Erstellung der vorliegenden Versorgungsleitung an die öffentliche Wasserversorgung Bremgarten (Laupersdorf) angeschlossen und mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden. Die Wasserbeschaffung erfolgt gemäss den vertraglichen Regelungen zur Nutzung der Finigerquelle in Laupersdorf zwischen den Nutzern und der Gemeinde Balsthal. Die vorhandene Löschwasserreserve im Reservoir Bremgarten beträgt 30 m³ und ist teilweise nicht ausreichend. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserreserve muss für die erwähnten Betriebe daher separat, nach Anweisung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV), erstellt werden.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in den drei Gemeinden gleichzeitig, vom 31. August 2018 bis am 30. September 2018, mit dem Hinweis, dass gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Baubewilligung miterteilt wird.

- 2.2.2 Gemäss den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen in den drei Gemeinden wurde die Planung in Mümliswil-Ramiswil am 5. Juli 2018, in Balsthal am 16. August 2018 und in Laupersdorf am 20. August 2018, vorbehältlich von Einsprachen, beschlossen.
- 2.2.3 Mit Schreiben vom 28. September 2018 hatte Franz Müller, Höngen, 4712 Laupersdorf, vorsorglich Einsprache erhoben. An der Besprechung vom 4. Oktober 2018 (in Anwesenheit des Einsprechers, der Bauherrschaft [Bürgergemeinde Balsthal], vertreten durch M. Bur, Präsident, sowie des Planungsbüros BSB + Partner Oensingen) konnten die Einsprachepunkte bereinigt werden. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 hat Franz Müller seine Einsprache zurückgezogen. Somit gilt die Planung als durch die Gemeinderäte beschlossen.
- 2.3 Materielle Hinweise des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald
- 2.3.1 Die durch das Bauvorhaben verursachte Beanspruchung von Waldareal bedarf gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 9 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) auch der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.
- 2.3.2 Das Bauvorhaben im Rahmen der Trink- und Brauchwasserversorgung Oberberg beansprucht gemäss Plan Nr. 6881 / 5 vom 02. Oktober 2018 Waldareal und stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 2.3.3 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12). Das Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.
- 2.3.4 Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG, § 9 WaGSO und § 25 WaVSO mit Auflagen erteilt werden.
- 2.4 Materielle Hinweise des Amtes für Landwirtschaft
- 2.4.1 Aktuelle Situation und Bedeutung der Erschliessung für die Landwirtschaftsbetriebe

Der Oberberghof (Oberbergweg 134) als Weidebetrieb der Bürgergemeinde Balsthal (Sömmerung) liegt im Nordwesten der Gemeinde Balsthal und wird durch die Hirtenfamilie ganzjährig bewohnt. Die Wasserversorgung der Liegenschaft erfolgt aktuell über eine eigene Quelfassung im Landwirtschaftsgebiet. Das Quellwasser muss gefiltert und mittels einer UV-Anlage aufbereitet werden. Für die heutigen Ansprüche ist die bestehende Wasserversorgung als ungenügend zu beurteilen.

Die Planung umfasst neben der Erschliessung des Oberberghofes auch die Erschliessung der Landwirtschaftsbetriebe Oberberg 145, Oberberg 1287 sowie die Wasserversorgung diverser Weidbrunnen. Aufgrund des am 19. Juli 2018 im Amt für Landwirtschaft eingegangenen Beitragsgesuches ist aus subventionstechnischer Sicht in einem ersten Schritt die Erschliessung des Oberberghofes sowie der Anschluss der Weidbrunnen (Betrieb L. Brunner) relevant.

2.4.2 Beurteilung

Für die künftige Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Solothurner Jura sowie mit Blick auf die Anforderungen der Lebensmittelproduktion ist eine qualitativ einwandfreie

und quantitativ ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung der anerkannten Landwirtschaftsbetriebe auf dem Oberberg unabdingbar. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehene Erschliessung als zweckmässig und dringend notwendig.

2.4.3 Publikation gestützt auf Art. 97 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1)

Da die Erschliessung voraussichtlich auch mit Bundesbeiträgen unterstützt wird, ist die erforderliche Publikation gestützt auf Art. 97 LwG in Verbindung mit Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) im Rahmen der öffentlichen Auflage im Amtsblatt Nr. 35 vom 31. August 2018 erfolgt.

2.4.4 Grundbucheintragung und Garantieerklärung

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke werden auf den betroffenen Grundstücken die notwendigen Anmerkungen vorgenommen. Die künftige Werkeigentümerin wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht der nicht im Grundbuch eingetragenen Anlageteile unterzeichnen.

2.4.5 Kosten und Beiträge

Gestützt auf den Kostenvoranschlag im Beitragsgesuch vom 19. Juli 2018 werden die Gesamtkosten, inkl. Projektierung, auf rund Fr. 267'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die davon beitragsberechtigten Kosten von Fr. 230'000.00 (inkl. MwSt.) für den ersten Schritt der Erschliessung einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal Fr. 69'000.00 (inkl. MwSt.) zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat das Vorhaben im Rahmen seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2018 als beitragsberechtigter, gemeinschaftlicher Massnahme im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) anerkannt und einen Bundesbeitrag von 30 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

2.5 Genehmigung

Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), §§ 8, 10, 10bis, 11, 12, 13 und 14 kantonales Landwirtschaftsgesetz (LwG; BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie §§ 2, 27 lit. d und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Erschliessungsplanung Teil-GWP Oberberg der Einwohnergemeinden Balsthal, Laupersdorf und Mümliswil-Ramiswil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserreserve obliegt den einzelnen Liegenschaftseigentümern und hat auf deren Kosten und nach den Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu erfolgen.

- 3.3 Die neu erstellten öffentlichen Wasserleitungen und dazugehörigen Einrichtungen gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Balsthal über. Betrieb und Unterhalt der Anlagen obliegen der Wasserversorgung Balsthal.
- 3.4 Die Details des Anschlusses an die Wasserversorgung sind in den entsprechenden Anschlussvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verbindlich zu regeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Wasserversorgungs- und Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Balsthal.
- 3.5 Die Baubewilligung gilt als gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG miterteilt.
- 3.6 Nebenbewilligungen und Auflagen
- 3.6.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zur Unterquerung des Steinenbachs wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- a. Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - b. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Wasserleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Wasserleitung entstehen.
 - c. Werden am Steinenbach dereinst irgendwelche Veränderungen im öffentlichen Interesse vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der neuen Wasserleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.6.2 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung
- Die Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG und § 9 WaGSO in Verbindung mit § 25 WaVSO wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- a. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch den Kreisförster des Forstkreis Thal-Gäu, Urs Allemann, 062 311 91 31, urs.allemann@vd.so.ch), Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
 - b. Mit den Arbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die im Waldareal zulässigen Bauflächen und zu fällenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung zugesichert ist.
 - c. Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.6.3 Bodenrechtliche Auflagen

- a. Durch eine qualifizierte Fachperson ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten (gemäss Merkblatt "Bodenschutzkonzept" des Amtes für Umwelt, verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen).
- b. Das Bodenschutzkonzept ist vor der subventionstechnischen Genehmigung (definitive Beitragszusicherung durch das Amt für Landwirtschaft) dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.
- c. Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Fachperson zu begleiten (gemäss Merkblatt "Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung [BBB]", verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen).
- d. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss dem Amt für Umwelt der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.

3.6.4 Naturschutzrechtliche Auflagen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

Die tangierten Hecken sind nach Abschluss der Erdarbeiten auf den gleichen Flächen wiederherzustellen. Dafür müssen einheimische, standortgerechte Sträucher verwendet werden. Die Ausführung und die Pflanzenauswahl muss vorgängig mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, abgesprochen werden (Abteilungsleiter Thomas Schwaller, 032 627 25 65, thomas.schwaller@bd.so.ch).

Die geplante Wasserleitung verläuft entlang, jedoch ausserhalb des Objektes, der Trockenwiesen und -weiden (TWW-Objekt Nr. 10815). Dieses Bundesinventarobjekt liegt in der Vereinbarungsfäche 21.043, ID 51 (ungedüngte Heumatte) des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft. Es gelten die folgenden Auflagen:

- a. Die Arbeiten sind nur bei abgetrocknetem Boden auszuführen.
- b. Die Grasnarbe muss äusserst schonend behandelt werden.
- c. Die Grassoden sind seitlich zwischenzulagern und nach Verlegung der Leitung wieder sorgfältig an Ort und Stelle einzubauen.
- d. Es darf keinerlei Material auf der Vereinbarungsfäche des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft zwischengelagert werden.
- e. Es darf keine Ansaat offenen Bodens nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.
- f. Die Auflagen sind durch eine ausgewiesene Umweltbaubegleitung zu überwachen.

3.6.5 Landwirtschaftsrechtliche Auflagen

- a. Der Erschliessung Wasserversorgung Oberberg wird die Mitwirkung des Amtes für Landwirtschaft zugesichert.
- b. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der definitiven Beitragszusicherung durch Bund und Kanton (subventionstechnische Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft) begonnen werden.

c. Die durch die Bauarbeiten tangierten landwirtschaftlichen Wege und unumgängliche Wegquerungen sind wieder instand zu stellen. Die durch den Rückbau der bestehenden Anlagen allenfalls beschädigten landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Schächte, Haupt- und Sammelleitungen und Sauger) auf den Grundstücken Grundbuch Balsthal Nrn. 192 und 3011 sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder instand zu stellen.

d. Durch die Bauarbeiten verursachte Inkonvenienzen und Ertragsausfälle sind den Bewirtschaftern und Eigentümern korrekt nach den Vorgaben des Solothurner Bauernsekretariates zu entschädigen.

e. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2020 gewährt.

f. Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei den in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Anmerkung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

g. Die Werkeigentümerin (Einwohnergemeinde Balsthal) hat anstelle der Anmerkung im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen. Darin sind auch die Modalitäten bezüglich der Bauabnahme, Schlussabrechnung sowie der Beitragsauszahlung festgehalten.

h. Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 230'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30 %, maximal Fr. 69'000, zugesichert. Massgebend für den definitiven Kantonsbeitrag ist die Schlussabrechnung.

i. Der Kantonsbeitrag wird nach den zur Verfügung stehenden Voranschlags-Krediten des Kantons Solothurn sowie nach dem definitiven Anschluss der am Projekt beteiligten Betriebe ausbezahlt.

j. Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.

3.7 Mit dem Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Bauabnahme und Inbetriebnahme der neuen Versorgungsleitung ist dem Amt für Umwelt sowie dem Amt für Landwirtschaft ein vollständiger Plansatz des aufgeführten Bauwerks in Papierform und digital zu überlassen.

- 3.8 Es wird eine Genehmigungs- und Bewilligungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'723.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Balsthal, Gemeindeverwaltung, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(1015000 / 007)
Waldrechtliche Bewilligung	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.066;70;72.02) (3), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Abt. Boden, Abt. Wasserbau) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung und Natur und Landschaft (SC und sct) (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (3), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, Kreisförster Thal-Gäu, Forstrevier) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (NN2018-019)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Trink- und Badewasserinspektorat

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern (Versand durch Amt für Landwirtschaft)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (Versand durch Amt für Landwirtschaft, mit Anmerkungsbestätigung)

Einwohnergemeinde Balsthal, Gemeindeverwaltung, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Laupersdorf, Gemeindeverwaltung, Höngerstrasse 555, 4712 Laupersdorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeindeverwaltung, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Bürgergemeinde Balsthal, M. Bur, Präsident Allmendkommission, Haulenweg 1, 4710 Balsthal, mit Beitragszusicherung Bundesamt für Landwirtschaft (folgt später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinden Balsthal, Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Oberberg, wird genehmigt.“)